



Rat der
Europäischen Union

032084/EU XXVII. GP
Eingelangt am 23/09/20

Brüssel, den 21. September 2020
(OR. en)

10910/20

JAI 713
COPEN 245
EUROJUST 120

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Delegationen
Nr. Vordok.: 10097/20
Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2019
– Text in der informell vereinbarten Fassung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2019, in der von den Mitgliedern der Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN) informell vereinbarten Fassung.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM EUROJUST-JAHRESBERICHT 2019

Der Rat begrüßt den Eurojust-Jahresbericht 2019 (Dokument 7324/20) und die Fortschritte, die Eurojust generell bei der Erfüllung seiner Aufgabe erzielt hat, die justizielle Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung der schwersten Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität, einschließlich des Terrorismus, der Cyberkriminalität, der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, zu fördern und zu stärken.

Justizielle Zusammenarbeit unter außergewöhnlichen Umständen

1. Der Rat begrüßt sehr die Bemühungen von Eurojust, vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie die operative Kontinuität zu wahren. Während Kriminelle rasch die Gelegenheit genutzt haben, diese beispiellose Gesundheitskrise auszunutzen, hat Eurojust weiterhin Staatsanwälte und Richter aus der gesamten EU virtuell zusammengebracht. Eurojust spielt somit eine entscheidende Rolle hinsichtlich der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass unter allen Bedingungen Gerechtigkeit herrscht.
2. Der Rat begrüßt den gemeinsamen Bericht von Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen (EJN) über die Auswirkungen der von den Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 auf die justizielle Zusammenarbeit (Dokument WK 3472/2020 in der regelmäßig überarbeiteten Fassung), der mit Unterstützung des Vorsitzes, des Generalsekretariats des Rates und aller Mitgliedstaaten erarbeitet wurde. Der Bericht bietet einen nützlichen Überblick über die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten und eine Orientierungshilfe für Rechtspraktiker.

Neuer Rechtsrahmen, weitere Verbesserungen und positive Ergebnisse

3. Die Eurojust-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1727) ist am 12. Dezember 2019 in Kraft getreten, und der Rat begrüßt, dass Eurojust offiziell zur Europäischen Agentur für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen geworden ist. Wesentliche Änderungen an der Lenkungsstruktur, der Politik der Außenbeziehungen und der Datenschutzregelung von Eurojust haben zu einer effizienteren und moderneren Organisationsstruktur beigetragen und gleichzeitig eine starke Fokussierung auf die operative Arbeit ermöglicht. Der Rat betont, wie wichtig es ist, den Entscheidungsprozess von Eurojust zu straffen und den neuen Verwaltungsrat mit der Ausarbeitung oder dem Erlass nicht operativer Beschlüsse zu betrauen. Der Rat begrüßt, dass die Rolle des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente bei der demokratischen Kontrolle der Tätigkeiten von Eurojust gestärkt wurde, was der Bedeutung der demokratischen Legitimität der EU Rechnung trägt.
4. Der Rat erkennt an, dass Eurojust die oben genannten organisatorischen Änderungen umgesetzt hat und gleichzeitig der stetig wachsenden Nachfrage der Mitgliedstaaten nach operativer Unterstützung weiterhin gerecht wird. Im vergangenen Jahr trug die Unterstützung durch Eurojust zur Festnahme von fast 2700 Verdächtigen, zur Beschlagnahme oder zum Einfrieren von illegal erlangten Vermögenswerten in Höhe von 2 Mrd. EUR und zur Zerschlagung von Drogenhandelsaktivitäten, die einem Betrag von 2,7 Mrd. EUR entsprechen, bei. Der Rat bestärkt Eurojust darin, seine operative Unterstützung weiter an die sich ändernden Bedürfnisse der nationalen Staatsanwälte und Richter anzupassen.

Die Bedeutung der Digitalisierung

5. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die COVID-19-Pandemie eines der sich weiterentwickelnden Bedürfnisse im Bereich der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit deutlich gemacht hat: Die Art und Weise, wie Staatsanwälte und Richter zusammenarbeiten, muss tiefgreifend digitalisiert und jede Entfernung durch sichere Verbindungen für Videokonferenzen und den Austausch von Informationen und Beweismitteln überbrückt werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Rat die Vorstellung der Ergebnisse der Studie über Digitale Strafjustiz durch Eurojust und die Kommission und ermutigt dazu, dass zu gegebener Zeit ein konkreter Folgevorschlag vorgelegt wird.

Ziel im Rahmen der Digitalen Strafjustiz ist es, nicht nur die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen nationalen Staatsanwälten und Richtern an moderne Standards anzupassen, sondern auch die EU-Informationssysteme, einschließlich des Fallbearbeitungssystems von Eurojust, im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften miteinander zu verknüpfen. Indem es Eurojust ermöglicht wird, personenbezogene Daten mit wichtigen Partnern wie Europol, Frontex, OLAF und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) auszutauschen, lassen sich Verbindungen zwischen oder mit laufenden strafrechtlichen Ermittlungen leichter feststellen.

Zusammenarbeit als entscheidender Faktor

6. Der Rat ersucht Eurojust, weitere Wege für eine engere Zusammenarbeit mit seinen JI-Partnern zu finden. Insbesondere hebt der Rat hervor, wie wichtig es ist, eine gute Zusammenarbeit zwischen Eurojust und der EUStA aufzubauen, indem die künftigen Beziehungen zwischen den beiden Organisationen in einer detaillierten Arbeitsvereinbarung dargelegt werden. Dies würde es der EUStA ermöglichen, größtmöglichen Nutzen aus dem Wissen und der Fachkompetenz von Eurojust im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit zu ziehen, unter anderem bei der Zusammenarbeit mit den nicht an der EUStA beteiligten Mitgliedstaaten sowie mit Nicht-EU-Partnern. Der Rat ermutigt Eurojust außerdem, seine operative Zusammenarbeit mit den Netzen, die es unterhält oder unterstützt, wie dem EJN, dem Genozid-Netz, dem Netz der gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) und dem Europäischen Justiziellen Netz gegen Cyberkriminalität (EJCN), weiter zu stärken.
7. Der Rat begrüßt den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Serbien, dem nunmehr vierten Land im Westbalkan, das ein solches Abkommen abgeschlossen hat. Der Rat begrüßt ferner, dass bei Eurojust die nächste Phase des Europa-Mittelmeer-Projekts Justiz, das auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden in den Partnerländern der Südregion (SPC) und den EU-Mitgliedstaaten ausgerichtet ist, angesiedelt sein wird. Der Rat bestärkt Eurojust darin, sein weltweites Netz von Staatsanwälten und Richtern in Drittstaaten weiter auszubauen. Er ersucht die Europäische Kommission daher, im Einklang mit der Unionspolitik im Bereich der Außenbeziehungen Eurojust in Bezug auf seine Bedürfnisse hinsichtlich seiner Zusammenarbeit mit denjenigen Drittstaaten, die für Eurojust – wie in seiner entsprechenden Vierjahresstrategie dargelegt – Priorität haben, zu unterstützen, indem sie dem Rat gegebenenfalls Empfehlungen zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung von Kooperationsabkommen zwischen Eurojust und ausgewählten Drittstaaten vorlegt.

Zukunftssichere Ressourcen

8. Der Rat betont, dass die Sicherheitskette der EU insgesamt gestärkt würde, wenn es Eurojust ermöglicht würde, sein Potenzial voll auszuschöpfen. Angesichts der sich wandelnden Bedrohungslage ist eine wirksame Reaktion sowohl der Strafverfolgungs- als auch der Justizbehörden erforderlich, und umfangreiche Investitionen in die polizeiliche Zusammenarbeit auf EU-Ebene werden zweifellos dazu führen, dass kompliziertere grenzübergreifende Fälle an Eurojust verwiesen werden. Vor diesem Hintergrund hält es der Rat für notwendig, bei der Reaktion der EU gegen organisierte Kriminalität und Terrorismus einen Engpass im Bereich Justiz zu vermeiden.
 9. Der Rat erkennt an, dass die operative Arbeitsbelastung und die entsprechenden Ausgaben von Eurojust in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, seine Haushaltsausstattung jedoch nicht daran angepasst wurden. Der Rat ist daher der Auffassung, dass Eurojust kontinuierlich mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden sollte, um sicherzustellen, dass Eurojust nicht nur dem wachsenden Bedarf der Mitgliedstaaten an operativer Unterstützung gerecht werden kann, sondern auch in der Lage ist, die bei Eurojust angesiedelten justiziellen Netze zu unterstützen und durch die oben genannte tiefgreifende Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und den weiteren Ausbau seines globalen Netzwerks zu einer zukunftsfähigen Agentur zu werden.
-